

Kleine Anfrage 871

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Aberkennung Wahlrecht

Das Wahlrecht ist elementarer Bestandteil der demokratischen Ordnung und politisches Grundrecht. Zur Sicherung einer gleichberechtigten politischen Teilhabe enthält das Grundgesetz mehrere Wahlrechtsprinzipien. Diese Grundsätze gewährleisten, dass alle Wahlberechtigten unabhängig von sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Unterschieden den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der Volksvertretung haben. Jede Stimme besitzt somit theoretisch denselben rechtlichen Wert.

Kraft Gesetzes verlieren strafrechtlich Verurteilte gemäß § 45 Abs. 1 StGB ihre Amtsfähigkeit sowie ihr passives Wahlrecht; durch gerichtliche Anordnung können Verurteilte im Rahmen von § 45 Abs. 2, 5 StGB sowohl ihr aktives als auch ihr passives Wahlrecht und ihre Amtsfähigkeit verlieren bzw. aberkannt bekommen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2020 bis 2025 im Land Brandenburg gerichtliche Anordnungen nach § 45 Abs. 2 oder Abs. 5 StGB getroffen? Welche Rechte wurden jeweils entzogen und für welche Dauer jeweils? Auf welchem Delikt beruhte die Aberkennung jeweils?
2. Wie viele Personen haben in den Jahren 2020 bis 2025 im Land Brandenburg Rechtsstellungen und Rechte im Sinne des § 45 Abs. 2, 3 StGB verloren? Um welche Rechtsstellungen und Rechte ging es dabei jeweils? Auf welchem Delikt beruhte der Verlust jeweils?
3. Sieht die Landesregierung verfassungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Anwendung des § 45 Abs. 5 StGB, unabhängig von ihrer praktischen Relevanz?
4. Wie können Strafgefangene im Land Brandenburg an Wahlen teilnehmen? Wurden in den JVA's des Landes Brandenburg bei vergangenen Wahlen Wahlbüros eingerichtet oder können Strafgefangene ausschließlich per Brief wählen?
5. Wie wird in den JVA's sichergestellt, dass der Umstand ob der jeweilige Strafgefangene gewählt hat (was auch dem Wahlgeheimnis unterliegt) geheim bleibt, wenn die Post kontrolliert wird?

6. Sieht die Landesregierung Reformbedarf in Bezug auf den Entzug des aktiven und passiven Wahlrechtes (etwa in Gestalt von Bunderatsinitiativen)? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche?